

Verein für Familiengärten Meilen

Gartenordnung

1. Allgemeines

Die Gartenordnung ist für jede/n Gartenbesitzer/in verbindlich. Die darin enthaltenen Vorschriften bezwecken ein gutnachbarliches Einvernehmen und eine gefällige Gestaltung des ganzen Areals.

2. Benützung

Der/Die Gartenbesitzer/in ist zu einer geordneten Bepflanzung seines/ihres Gartens als Nutzgarten verpflichtet.

3. Anlagen

Die Gemeinschaftsanlagen sind nach den Anordnungen des Platzwartes in Gemeinschaftsarbeit zu erstellen und in Stand zu halten.

4. Bepflanzung

Durch die Bepflanzung eines Gartens darf den Nachbarn kein Schaden entstehen. Die winterharten Pflanzen müssen so ausgewählt und gepflanzt werden, dass anderen Parzellen das Sonnenlicht nicht entzogen wird.

Sträucher, Spaliere, kleinkronige Hochstämme etc. sind regelmässig auf die erforderlichen Mindestabstände zurückzuschneiden, so dass die Nachbarparzelle nicht beschattet wird.

Die Bepflanzung des Gartens ist so vorzunehmen, dass die Wege durch die Entwicklung der Pflanzen nicht verschmälert werden.

5. Bekämpfung von invasiven Neophyten

5.1 Invasive Neophyten (gem. Freisetzungsverordnung Anh. 2, 2.1 und 2.2) dürfen nicht ausgesät, gepflanzt, vermehrt oder auf andere Weise verbreitet werden.

5.2 Vorhandene oder von selbst aufkommende invasive Neophyten sind vollständig zu entfernen und sachgerecht zu entsorgen.

6. Einfriedigungen und Einfassungen

Innerhalb des Areals werden keine Einzäunungen geduldet. Für Einfassungen innerhalb der Parzelle ist z.B. folgendes Material zulässig:

- Polsterbildende Pflanzen
- Zement- und Granitstellriemen
- Holzriemen
- Bruchsteine
- Metalleinfassungen (Schneckenzaun)

Die Einfriedigungen sind fach- und sachgerecht auszuführen. Die Einfriedigungen dürfen max. 20 cm über die Wegoberfläche hinausragen.

7. Kompost, Abfall und Unrat

Komposthaufen dürfen nicht den Hauptwegen entlang angelegt werden. Das Anlegen von Abfall- und Unrathaufen (Steine, Büchsen, Flaschen, Kohlstrünke etc.) ist untersagt. Jeder Gartenbesitzer ist für die Entsorgung persönlich verantwortlich.

Für das Verbrennen von trockenen Gartenabfällen gilt die Luftreinhalteverordnung.

8. Wasserversorgung

Brunnen, Wasserleitungen etc. sind wie alle übrigen allgemeinen Anlagen mit Schonung zu benutzen. Wasservergeudung ist zu vermeiden. Die Zapfstellen sind sauber zu halten, die Wasserfässer jährlich zu reinigen. Vorschriften und Anordnungen sind strikte einzuhalten.

9. Sicherheit, Umweltschutz

In den Gartenarealen ist das Lagern und die Verwendung von umweltgefährdenden Stoffen untersagt.

10. Gemeinschaftshütte

Die Gemeinschaftshütte ist in Ordnung zu halten. Es dürfen nur Werkzeuge, Materialien und weitere im Garten zur Anwendung gelangende Dinge eingelagert werden. Der Unterhalt erfolgt gem. Ziff. 3

11. Gartenhäuser, Pergolen

Die Erstellung von Bauten jegliche Art in den Gärten darf nur mit Einwilligung des Verpächters erfolgen. Wo Bauten (Gartenhäuser, Pergolen, Sitzplätze, Werkzeugboxen etc.) erlaubt sind, unterliegen sie der Bauordnung der Gemeinde.

12. Beschädigungen

Für jegliche Beschädigungen haftet der/die fehlbare Gartenbesitzer/in.

13. Platzwart

Grundlage für die Aufgabe des Platzwartes bildet das Pflichtenheft.

14. Gartenübergabe

Eine freiwerdende Parzelle wird an jenes Mitglied auf der Warteliste (in der Reihenfolge des Eintrittes in den Verein) verpachtet, welches den Eintrittsbeitrag und die Übergabebedingungen akzeptiert.

Für die Übergabe verwendet der Platzwart das Übergabeformular. Dieses ist Bestandteil der Gartenordnung.

Der Eintrittsbeitrag wird durch die Generalversammlung des Vereins festgesetzt.

15. Schlussbestimmungen


Diese Gartenordnung wird durch die Generalversammlung vom 22.03.2024 genehmigt und tritt sofort in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 12.08.1975, 31.03.1978, 30.03.1979 und 19.03.1999.

Meilen, 22.03.2024

Der Präsident:


Hanspeter Wehrli

Die Aktuarin:


Bettina Elmer